6. Nachtrag zum Vertrag vom 1. September 1922

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

dem Kanton Zürich

betreffend

die Benützung des Waffenplatzes Zürich.

(Vom 6. Dezember 1950.)

Zwischen dem Kanton Zürich,
vertreten durch die Militärdirektion des Kantons Zürich
einerseits
und
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das eidg. Oberkriegskommissariat
anderseits

wird in Ergänzung des Waffenplatzvertrages vom 1. September 1922 folgendes vereinbart:

Art. 1. Gemäß Kostenvoranschlag des Hochbauamtes des Kantons Zürich vom 24. Juni 1949 und dem Plan vom 20. Mai 1949, welche von der Direktion der eidg. Bauten begutachtet sind, hat der Kanton Zürich folgende Arbeiten zu eigenen Lasten ausgeführt:

a) Umbau der Stallungen 9, 10, 11 und 12 in Garagen,
b) Einrichtung von Waschplätzen an der Sihl und am Schanzengraben,
c) Abbruch der alten Küchenbaracken am Schanzengraben,
d) Erstellung einer Einfriedung längs des Waschplatzes am Schanzengraben.

Der Kostenvoranschlag und der Plan bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die dem Kanton Zürich erwachsenen tatsächlichen Baukosten im Betrage von Fr. 99 050.76 werden von der Eidgenossenschaft in der Höhe von Fr. 99 000.— zu 4½ % jährlich verzinst.

Art. 2. Die Verzinsung beginnt am 1. Januar 1950 und ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres im Betrage von Fr. 4455.— an die Militärdirektion des Kantons Zürich zu bezahlen. Die Überprüfung der Bauabrechnung erfolgt durch die Direktion der eidg. Bauten.

Art. 3. Die Bestimmungen des Waffenplatzvertrages vom 1. September 1922 finden für die gemäß Artikel 1 vorgenommenen Umbauten sinngemäß Anwendung.

Art. 4. Die Genehmigung dieses Nachtrages zum Vertrag betreffend die Benützung des Waffenplatzes Zürich vom 1. September 1922 durch das eidg. Militärdepartement und den Regierungsrat des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.

Zürich und Bern, den 6. Dezember 1950.

Militärdirektion
des Kantons Zürich:
Vaterlaus.

Eidg. Oberkriegskommissariat:
Rutishauser.

Vorstehendem Nachtrag wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 16. Dezember 1950.

Eidg. Militärdepartement:
Kobelt.

Vorstehendem Nachtrag wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 11. Januar 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Vaterlaus.

Der Staatsschreiber: Dr. Isler.